



**Gebührenordnung  
der Gemeinde Altdorf (Kreis Böblingen)  
für die Bücherei im Bürgerhaus**



**vom 01. April 2013**  
zuletzt geändert am 15. November 2022

---

**Inhaltsverzeichnis**

§1 Anwendungsbereich .....	2
§2 Benutzungsgebühr.....	2
§3 Benutzerausweise .....	2
§4 Mahn- und Säumnisgebühren .....	2
§5 Ersatzbeschaffung .....	2
§5a Umsatzsteuer .....	3
§6 Inkrafttreten .....	3

Aufgrund von §11 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf (Kreis Böblingen) am 12. März 2013, zuletzt geändert am 15. November 2022, folgende Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Bücherei Altdorf beschlossen:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Für die Benutzung der Bücherei werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

## **§ 2 Benutzungsgebühr**

Die Benutzung der Bücherei im Bürgerhaus ist kostenlos.

## **§ 3 Benutzerausweise**

- (1) Das erstmalige Ausstellen eines Benutzerausweises ist kostenlos.
- (2) Für die Neuerstellung eines beschädigten oder verloren gegangenen Benutzerausweises wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,- € erhoben.

## **§ 4 Mahn- und Säumnisgebühren**

Werden ausgeliehene Medien nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe angemahnt, werden für

1.	die erste Mahnung (nach 7 Tagen)	1,00 €
2.	die zweite Mahnung (nach 14 Tagen)	1,00 €
3.	die dritte Mahnung (nach 21 Tagen)	3,00 €

Mahngebühren pro Medium erhoben.

## **§ 5 Ersatzbeschaffung**

Muss ein Medium neu beschafft werden, weil es verloren gegangen, nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben oder beschädigt worden ist, sind die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur vom Benutzer als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 5,- € je Medium erhoben werden. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

**§ 5a**  
**Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt,

Altdorf, den 16. November 2022

Erwin Heller  
Bürgermeister